

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 24.10.2024 die Länder- und Verbändeanhörung für ein Gesetz zur nationalen Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) eingeleitet (vgl. BMEL, PM Nr. 119/2024 vom gleichen Tag). Mit dem Gesetz muss insbesondere festgelegt werden, wer in Deutschland für die EUDR zuständig ist, sobald diese in den Mitgliedstaaten angewendet werden muss. Dazu Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir: „Es ist gut, dass nach der EU-Kommission nun auch der Rat der EU unserem Appell für einen späteren Start der EUDR folgt und sich das Europäische Parlament dem Thema annimmt. Die von uns mit Nachdruck geforderte Verschiebung des Anwendungsstarts ist notwendig, weil die Europäische Kommission wichtige Voraussetzungen für eine reibungsfreie Umsetzung zu spät vorgelegt hatte. Deutschland muss die gewonnene Zeit nun auch nutzen, um das benötigte Gesetz zur nationalen Durchführung der EU-Verordnung praxistauglich und rechtzeitig auf den Weg zu bringen, so dass ein geordnetes Verfahren mit entsprechender Anhörung aller Betroffenen möglich ist. Wir müssen in Deutschland vorbereitet sein, wenn die europäische Verordnung angewendet werden muss, damit Unternehmen und Verbraucher nicht das Nachsehen haben. Oberste Priorität hat für mich, dass wir Störungen der Lieferketten bei den Produkten, die von der Verordnung erfasst sind wie Kaffee, Holz oder Kakao verhindern und es darf bei der Umsetzung keine unnötige Bürokratie geben. ... Betonen möchte ich noch einmal, dass die europäische Verordnung für entwaldungsfreie Produkte ein Meilenstein im internationalen Waldschutz ist – Wälder sind unsere natürlichen Klimaanlage. Wir müssen alles an ihren Erhalt setzen. Jetzt geht es darum, gemeinsam die durch die Verschiebung gewonnene Zeit zu nutzen, um eine praktikable und bürokratiearme Umsetzung für die Wirtschaft und Waldbesitzende zu ermöglichen. Und da sage ich auch in Richtung Kommission: Deutschland ist ein Niedrig-Risikoland in Sachen Entwaldung und muss auch so eingestuft werden.“ Die EU-Kommission hatte zuletzt auch auf Druck Deutschlands angekündigt, den Anwendungsstart der Verordnung um ein Jahr zu verschieben. Damit kommt die Kommission auch einer Forderung von Bundesminister Özdemir und der ganzen Bundesregierung nach, die eine Verschiebung gefordert hatten, um eine effiziente, praktikable und bürokratiearme Anwendung sicherzustellen. Hintergrund ist, dass die Europäische Kommission von ihr versprochene Schritte für die effiziente Umsetzung der Verordnung nicht vorgelegt hatte, wie technische Lösungen oder die Einstufung der Länder in Risikoklassen. Die Verschiebung ist vom Rat bereits gebilligt worden. Das EU-Parlament hat einem Eilverfahren für die Verschiebung der Verordnung zugestimmt. Vgl. hierzu auch den Blickpunkt Wirtschaftsrecht in BB 2024, 2497.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Keine Untersagung des Vertriebs einer Software, die nur den Inhalt von vorübergehend im Arbeitsspeicher einer Spielkonsole angelegten Variablen verändert durch Art. 1 Abs. 1 bis 3 RL 2009/24/EG

Art. 1 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ist dahin auszulegen, dass der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht den Inhalt von variablen Daten erfasst, die ein geschütztes Computerprogramm im Arbeitsspeicher eines Computers angelegt hat und im Ablauf des Programms verwendet, soweit dieser Inhalt nicht die Vervielfältigung oder spätere Entstehung eines solchen Programms ermöglicht.

EuGH, Urteil vom 17.10.2024 – C-159/23 (Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2561-1**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: LKW-Kartell V

a) Bei der gebotenen natürlichen und den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtung handelt es sich beim Kauf eines Lastkraftwagens und dessen anschließender erneuter Beschaffung durch Leasing oder Mietkauf nach Eintritt einer Finanzierungsgesellschaft in den Kaufvertrag um einen einheitlichen Lebenssachverhalt, der nur einen Streitgegenstand begründet.

b) Der Auskunfts- und Offenlegungsanspruch des § 33g Abs. 1 und 10 GWB kommt nur in Betracht, wenn der Kläger eine substantiierte Begründung vorlegt, die für ihn mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die die Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen. Mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind Beweismittel, hinsichtlich derer der Kläger zunächst den Versuch unternehmen kann, ihre Herausgabe von Dritten zu erwirken (Fortführung von BGH, Urteil vom 4. April 2023 – KZR 20/21 – Vertriebskooperation im SPNV, WuW 2023, 549).

c) Das Berufungsgericht kann nur auf der Grundlage der für die Feststellung des Schadens gemäß § 287 Abs. 1 ZPO erforderlichen umfassenden Würdigung aller maßgeblichen Umstände feststellen, ob eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme im Sinn von § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO notwendig ist.

BGH, Urteil vom 1.10.2024 – KZR 60/23 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2561-2**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Bemessung des Geschäftswerts eines Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH

Für die Bemessung des Geschäftswerts eines Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals

einer GmbH ist innerhalb der durch § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 108 Abs. 5 GNotKG vorgegebenen Grenzen der den Ausgabepreis übersteigende Wert des auszugebenden Geschäftsanteils maßgeblich. Dies gilt auch, wenn der Kapitalerhöhungsbeschluss im Rahmen einer Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz beim übernehmenden Rechtsträger gefasst wird und der Erhöhungsbetrag im Wege der Sacheinlage durch die Übertragung des abgespaltenen Vermögens erbracht wird.

BGH, Beschluss vom 23.7.2024 – II ZB 3/24 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2561-3**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Wiedereinsetzung, elektronischer Fristenkalender

Auch bei einer elektronischen Kalenderführung bedarf es einer Kontrolle des Fristenkalenders, um Datenverarbeitungsfehler des eingesetzten Programms sowie Eingabefehler oder -versäumnisse mit geringem Aufwand rechtzeitig erkennen und beseitigen zu können (Fortführung von Senat, Beschluss vom 28. Februar 2019 – III ZB 96/18, NJW 2019, 1456; BGH, Beschluss vom 2. Februar 2021 – X ZB 2/20, NJW-RR 2021, 444).

BGH, Beschluss vom 26.9.2024 – III ZB 82/23 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-2561-4**
unter www.betriebs-berater.de